# Anlage 5 Ergänzende Vertragsbedingungen für Open Source Software (OSS)[[1]](#footnote-1)

## 1. Geltungsbereich und Verhältnis zum Hauptvertrag

Diese ergänzenden Bedingungen gelten für alle Bestandteile des Vertrags, die Open Source Software (OSS) enthalten oder auf OSS-Komponenten basieren. Sie gehen im Zweifel den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Anlagen des EVB-IT Systemvertrags vor.

*→ Gesetzliche Grundlage: § 2 Abs. 1 EVB-IT Systemvertrag: "Die Vertragsbestandteile werden in der nachstehenden Reihenfolge Vertragsinhalt ..." — Diese Klausel stellt klar, dass bei Widersprüchen speziellere OSS-Regelungen vorrangig gelten.*

## 2. Offenlegung von OSS-Komponenten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber vor Vertragsschluss und fortlaufend während der Vertragslaufzeit eine vollständige, schriftliche und strukturierte Liste aller eingesetzten OSS-Komponenten, einschließlich ihrer jeweiligen Lizenzen, Versionen und Herkunft, bereitzustellen.

*→ Gesetzliche Grundlage: § 4 Abs. 1 EVB-IT Systemvertrag: "Der AN hat dem AG eine Dokumentation zur Verfügung zu stellen, die alle Komponenten ... beschreibt." — ergänzt durch Nummer 1.3 AGB-System zur Pflicht, Dokumentation fortlaufend zu aktualisieren.*

Der Sourcecode der Open Source Software wird dem Auftraggeber zusammen mit den Urhebervermerken, Disclaimern und etwaigen weiteren Hinweisen auf dem Datenträger übergeben oder zum Download bereitgestellt, wenn das Gesamtsystem zur Funktionsprüfung zur Verfügung gestellt wird.

## 3. Lizenzbedingungen Dritter

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche verwendete OSS-Komponenten unter Lizenzen stehen, die mit dem Vertragszweck und den Rechten des Auftraggebers vereinbar sind. Lizenzbedingungen, die weitergehende Pflichten (z. B. Copyleft) enthalten, sind deutlich zu kennzeichnen und vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

*→ Gesetzliche Grundlage: § 5 Abs. 1 EVB-IT Systemvertrag: "Der AN garantiert, dass die Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind ..." — in Verbindung mit Nummer 3.2.2 AGB-System: Einhaltung fremder Lizenzbedingungen durch den Auftragnehmer.*

## 4. Verpflichtung zur Lizenz-Compliance

Der Auftragnehmer garantiert, dass alle OSS-Komponenten lizenzkonform integriert, genutzt und weitergegeben werden. Er haftet für sämtliche Folgen aus einer Lizenzverletzung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen.

*→ Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 1 EVB-IT Systemvertrag: "Der AG kann wegen Mängeln der vertraglichen Leistungen die gesetzlichen Rechte geltend machen ..." — speziell für rechtliche Mängel bei Lizenzverstößen relevant.*

## 5. Rechteübertragung / Einschränkungen bei Copyleft

Soweit OSS-Komponenten dies erlauben, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die uneingeschränkten Nutzungs-, Bearbeitungs- und Weitergaberechte ein. Einschränkungen aufgrund von Copyleft-Lizenzen sind explizit darzulegen; eine Einschränkung der Rechte des Auftraggebers bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung.

*→ Gesetzliche Grundlage: § 7 Abs. 1 EVB-IT Systemvertrag: "Der AN räumt dem AG die zur Nutzung erforderlichen Rechte ein ..." — verbunden mit Nummer 2.1 AGB-System zur Rechteeinräumung auch bei Drittsoftware.*

a) Soweit Nr. 1.3.1, 4.3.3, 4.4.3 und 5.1.3 des EVB-IT Systemvertrages sowie Ziffer 2 der EVB-IT System-AGB Regelungen zu Nutzungsrechten und deren Rangfolge enthalten, finden diese auf Open Source Komponenten keine Anwendung. Der Auftraggeber kann an der/n Open Source Komponente(n) Nutzungsrechte von den jeweiligen Rechteinhabern erwerben, wenn er mit diesen Lizenzverträge unter den Bedingungen der jeweiligen Open Source Lizenz(en) abschließt. In diesem Fall richtet sich die Nutzung der Open Source Komponente(n) alleine nach der/n jeweilige(n) Open Source Lizenz(en), die nachfolgend beigefügt ist/sind.

b) Die Regelungen in Ziffer 2 der EVB-IT System-AGB finden auf die vom Auftragnehmer entwickelten Softwarebestandteile Anwendung, sofern diese nicht aufgrund von Verpflichtungen aus einer anwendbaren Open Source-Lizenz ebenfalls als Open Source Software lizenziert werden müssen (sog. Copyleft-Effekt). Ob dies der Fall ist, muss vom Auftragnehmer überprüft und dem Auftraggeber mitgeteilt werden; insoweit gilt dann die Regelung in Ziffer 5 a) dieser Anlage.

c) Die Regelungen in Ziffer 2 der EVB-IT System-AGB finden auf vorbestehende Teile Anwendung, die von Dritten stammen, aber nicht als Open Source Software lizenziert sind.

6.Wenn die Software mit Bibliotheken verlinkt ist, die unter der GNU Lesser General Public License -LGPL- lizenziert sind: „Ziffer 2 der EVB-IT System-AGB findet auf die Bestandteile der Software, die nicht als Open Source Software lizenziert sind, aber mit einer oder mehreren Bibliotheken unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) lizenziert sind, nur mit folgender Maßgabe Anwendung:

Variante 1 (GNU Lesser General Public License, Version 2.1):

Der Auftraggeber ist berechtigt, die proprietären Komponenten, die mit unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, für den internen Gebrauch des Auftraggebers zu bearbeiten und zu diesem Zweck zu analysieren und zu reengineeren. Eine Weitergabe der dadurch gewonnenen Informationen und der bearbeiteten proprietären Komponenten ist nicht gestattet. Eine Liste der proprietären Komponenten, die mit unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, ist (soweit proprietäre Komponenten enthalten) in 7. beigefügt.

Variante 2 (GNU Lesser General Public License, Version 3):

Der Auftraggeber ist berechtigt, die proprietären Komponenten, die mit unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, zu analysieren und zu reengineeren, um die unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken bearbeiten und Fehler der proprietären Komponenten beheben zu können. Eine Weitergabe der dadurch gewonnenen Informationen ist nicht gestattet. Eine Liste der proprietären Komponenten, die mit unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, ist (soweit proprietäre Komponenten enthalten) in 9. beigefügt.

7. [Name(n) der Open Source Komponente(n) mit der jeweiligen Lizenz nach dem Beispiel: Apache Tomcat, version 7.0 – Apache License, Version 2]

8. [Abdruck der FOSS-Lizenz(en), ggf. in Anlage]

Siehe Liste BAITZ-2024-10 – gegebenenfalls durch Auftragnehmer zu ergänzen.



9. [Eine Liste der proprietären Komponenten, die mit unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind]

## 10. Freistellung / Haftung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung von OSS-Lizenzbedingungen resultieren. Die Freistellung umfasst auch Rechtsverfolgungskosten. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

*→ Gesetzliche Grundlage: § 12 Abs. 1 Satz 2 EVB-IT Systemvertrag: "Bei Schutzrechtsverletzungen hat der AN den AG von Ansprüchen Dritter freizustellen ..." — konkretisiert durch Nummer 6.2 AGB-System.*

## 11. Updates und Patch-Management

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sicherheitsrelevante Updates, Bugfixes und Lizenzänderungen zu OSS-Komponenten regelmäßig geprüft und dem Auftraggeber bereitgestellt oder in den Systembetrieb integriert werden.

*→ Gesetzliche Grundlage: § 6 Abs. 3 EVB-IT Systemvertrag: "Der AN hat dem AG auch nach Abnahme notwendige Aktualisierungen zur Verfügung zu stellen ..." — diese Verpflichtung wird auf OSS-Komponenten erweitert.*

## 8. Support und Wartung von OSS

Der Auftragnehmer bleibt auch für OSS-Komponenten verantwortlich und verpflichtet sich, bei Störungen, Sicherheitsproblemen oder Anpassungsbedarf die erforderliche Unterstützung zu leisten – unabhängig davon, ob Dritte als Lizenzgeber auftreten.

*→ Gesetzliche Grundlage: § 9 Abs. 1 EVB-IT Systemvertrag: "Der AN übernimmt die Pflege der vertragsgegenständlichen Systemleistung ..." — auch bei OSS-Bestandteilen vollumfänglich anwendbar.*

## 9. Beistellungen des Auftraggebers

Werden vom Auftraggeber OSS-Komponenten beigestellt, so gelten die vorliegenden Bedingungen sinngemäß, soweit der Auftragnehmer diese im Rahmen seiner Leistung integriert, betreut oder nutzt.

*→ Gesetzliche Grundlage: § 3 Abs. 3 EVB-IT Systemvertrag: "Stellt der AG eigene Komponenten bereit, sind diese vom AN entsprechend zu integrieren ..." — diese Regelung wird durch eine Gleichstellung OSS-beigestellter Software ergänzt.*

1. “gelb“ unterlegte Passagen sind vom Bieter auszufüllen [↑](#footnote-ref-1)